

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik auf andere Personen übertragen werden.

13) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

§6

(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Die Auszeichnung mit der Medaille in Gold ist bei Einzelauszeichnungen mit einer Geldprämie in Höhe bis zu 300 M und bei Kollektiven bis zu 1 000 M verbunden.

(3) Es können jährlich

bis zu 30 Medaillen in Gold

bis zu 60 Medaillen in Silber

bis zu 150 Medaillen in Bronze

verliehen werden.

(4) Die Mittel für Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums des Innern zu planen.

§7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach vollbrachten besonderen Leistungen.

§8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,0 mm. Die Vorderseite enthält das Emblem der Zivilverteidigung.

Um das Emblem der Zivilverteidigung sind das Wort „Verdienstmedaille“ und zwei stilisierte Eichenblätter angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit malinorotem Band bezogenen Spange getragen. Am rechten und am linken Rand ist ein bronze-, Silber- bzw. goldfarbener und in der Mitte ein schwarzrot-goldener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillesspange gekennzeichnet.

§9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Angehörigen der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, und zu besonderen Anlässen zu tragen.

(3) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Institutionen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(4) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen. An der Zivilbekleidung werden Medaille bzw. Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610 62, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufend: Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 11,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Sehwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817